Stellungnahme

zu No I of the indictment before the International Military Tribunal

von

Fabian von Schlabrendorff

Will man zu der Anklage gegen die ersten 24 Kriegsverbrecher Stellung nehmen, so muss man sich zunächst über die geistigen Voraussetzungen der Anklage klar sein. Es gibt 2 Arten, in denen der Sieger den Besiegten gegenübertreten kann. So kann der Sieger wie die Römer nach dem 3. punischen Kriege auf die Macht der Tatsachen pochend mit den Besiegten nach Willkür verfahren. Der Sieger kann aber auch auf eine höhere Moral verweisend eine Idee aufstellen, die für Sieger und Besiegte gleichermassen zur Richtschnur zu dienen hat. Die hier vorliegende Anklage läßt keinen Zweifel, dass der erste Weg verworfen und der 2. Weg beschritten wird. Die Sieger sind in den Krieg einge-

treten, weil die Not sehr sie dazu zwang und weil Freiheit und Menschenwürde in Gefahr waren, für immer untergehen. Der Krieg gegen Hitler und den Nationalsozialismus war weniger ein Krieg der Nationen als ein Krieg der Weltanschauungen. Er war ein Kreuzzug. Mit Recht stellt die Anklage fest, dass der Nationalsozialismus eine verbrecherische Zwangsherrschaft darstellte. Es liegt auf der Hand, dass Verbrechen geahndet werden müssen, auch wenn es sich nicht um kriminelle Delikte im engeren Sinne, sondern um Verbrechen gegen Rechtssätze handelt, ohne deren Beobachtung die Menschheit in ein Meer von Barbarei versinken muss. Also nicht Hass und Rachsucht, sondern Gerechtigkeit ist der Leitstern der Anklage. Das International Military Tribunal ist deshalb nicht ein Ausdruck der Macht der Alliierten, sondern die Macht der Alliierten ist die

Diesem der Gerechtigkeitsidee. Eine solche Auffassung verlangt eine scharfe Bestrafung aller, deren Täterschaft an den Zielen und Methoden der verbrecherischen Zwangsherrschaft des Nationalsozialismus zweifelsfrei festgestellt werden kann. Sie verlangt aber auch einen Freispruch aller, deren laufende Politik dem Nationalsozialismus vielleicht in den Sattel geholfen hat, deren Vorsatz aber nicht auf die Durchsetzung der verbrecherischen Zwangsherrschaft des Nationalsozialismus gerichtet war. Eine ungerechte Verurteilung wird in der Welt mehr schaden als ein ungerechtfertigter Freispruch. Auf keinen Fall dürfen die Demokraten in dem Fehler des Volksgerichtshofes des Dritten Reiches verfallen, eine Gesinnung zu bestrafen. Die Idee der Gerechtigkeit verlangt, dass nur Taten, nicht Ansichten, dass

nur Schuldige, nicht Unschuldige verurteilt werden. Es geht nicht an, die Bestrafung der verbrecherischen Nazis nur unter dem Gesichtspunkt der von Leidenschaften erfüllten Gegenwart zu sehen. Die Betrachtung sub specie aeternitatis erst gibt die Gewähr, dass auch noch nach 50 Jahren die Menschheit die Rechtsprüche des International Military Tribunal als im Einklang mit der Gerechtigkeit empfinden wird.

Wer den Nationalsozialismus gekannt hat, wird es als unbedingt gerechtfertigt empfinden, dass zu Beginn der Anklage nicht nur Personen, sondern auch Organisationen als Angeklagte genannt werden. Der Hauptteil der Anklageschrift zerfällt in 4 Anklagepunkte. In Punkt 1 wird die einleuchtende und [illegible] Einstimmung mit dem Völkerrecht stehende Einteilung zwischen

Crimes against Peace, War Crimes und Crimes against Humanity gemacht. Das Schwergewicht des 1. Anklagepunktes liegt in der Beweisführung, dass der Nationalsozialismus eine Verschwörung war (III). Dazu wird unter IV die Geschichte des Nationalsozialismus von der Aufrichtung der Totalherrschaft über Deutschland nach der innenpolitischen, wirtschaftlichen und aussenpolitisch auf den Angriff gerichteten Seite bis hin zu den kriegerischen Massnahmen gegen die USA gegeben. Diese Beweisführung ist überzeugend. Nach meinem Dafürhalten wäre es wünschenswert gewesen, dass die Konstruktion einer nationalsozialistischen Verschwörung auf Unterwerfung zunächst des Deutschen Volkes, dann Europas und schliesslich der Welt strenger durchgeführt worden wäre. Es

Wäre dadurch besser zum Ausdruck gekommen, dass nicht etwar nur 4 Siegernationen eine besiegte Nation strafen wollen, sondern dass das Verbrecherische an sich getroffen werden soll, ohne Rücksicht darauf, in welche Nation darunter zu leiden hat.

Der Anklagepunkt 2 „Crimes against Peace" ist gut und plausibel behandelt.

Um den Anklagepunkt 3 „War Crimes" zu würdigen, müsste ich in der Lage sein, die dort aufgestellten Einzelbehauptungen nachprüfen zu können. Als Ganzes machen sie einen guten Eindruck. Aber die Gerechtigkeitsliebe verpflichtet mich, auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Auf Seite 18 wird behauptet, dass im September 1941 im Forst von Katyn 925 polnische Offiziere von den Nazis umgebracht worden seien. Das ist nicht wahr. Ich

bin selbst in der fraglichen Zeit in Katyn gewesen und habe die Entdeckung der polnischen Offiziersgräber als Augenzeuge miterlebt. Danach ist kein Zweifel, dass die polnischen Offiziere von den Russen gefangen und erschossen worden sind. Diese unbestreitbare Tatsache wissen nicht nur tausende von ehemaligen deutschen Soldaten und Offizieren, sondern auch viele polnische Geistliche, englische Offiziere und nichtdeutsche Ärzte europäischer Nationen. Die Demokratien würden ihre gute Sache durch die Aufstellung einer nachweisbar unwahren Behauptung schwer gefährden. Ich schlage daher vor, diesen Punkt zu streichen. Dagegen fehlen unter Anklagepunkt 3 folgende Befehle Hitlers:

a) Erschiessung aller gefangenen russischen Kommissare

b) Erschiessung aller gefangenen russischen Soldaten, soweit sie Mitglieder der Kommunistischen Partei waren.

Beides sind klare Verstösse gegen das Völkerrecht.

Der Anklagepunkt 4 enthält „Crimes against Humanity". Die Zusammenstellung ist gut, aber ~~zu~~ einseitig. Mit Recht werden hier auch Verbrechen gegen Deutsche zum Gegenstand der Anklage gemacht. Es könnte aber den sicher nicht beabichtigten Eindruck der Einseitigkeit erwecken, wenn auf Seite 26 als Opfer dieser Verbrechen der Sozialdemokrat Breitscheid und der Kommunist Thälmann genannt werden, aber so hervorragende Männer wie General von Schleicher, General von Bredow und Ministerialdirektor Klausing, der Führer der Katholischen Aktion, ungenannt bleiben. In diesem Zusammenhang müssten die ganzen Morde anlässlich des 30. VI. 1934 Erwähnung finden. Weiter fällt mir auf, dass ebenfalls der in Borrissow 1941 durch 44 Leute an 1000 russischen Staatsbürgern jüdischen Glaubens verübte Mord nicht mitaufgeführt wird, obwohl gerade in diesem Fall von deutschen militärischen Dienststellen Gegenvorstellungen erhoben wurden und es zu einer bedeutsamen innerdeutschen Auseinandersetzung kam.

Der Anklage ist als Appendix A beigefügt, dass die 24 Namen der ersten Rate der Angeklagten nennt. Die Formulierung der Anklagen gegen diese 24 Personen sind zu schematisch und zu wenig konkret, als dass sie überzeugend wirken könnten. Schon bei Göring fragt man vergebens, warum der von ihm selbst angelegte Reichstagsbrand nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht ist. ~~Hermann~~ Für den Kenner des Nationalsozialismus ist die Zusammenstellung der 24 Angeklagten nicht ersichtlich. Männer wie Schacht, Papen, Krupp und Neurath können mit den anderen Angeklagten nicht in einem Atemzug genannt werden. Wer sie kennt, weiss, dass sie keine Nazis waren, weiss, dass sie eine falsche und verderbliche Politik gemacht haben, weiss, dass sie niemals wieder eine politische Rolle spielen dürfen, weiss aber auch, dass sie keine Verbrecher sind, weiss, dass sie den Krieg nicht gewollt haben, weiss dass Papen von dem Wunsch beseelt war, Hitler zu über spielen und an die Wand zu drücken, weiss, dass entgegen

der Behauptung der Anklageschrift Schacht nicht bis 1945 Minister war, sondern vorher ausgetreten ist, also zum mindesten tätige Reue geübt hat. Die Anklage gegen diese Persönlichkeiten scheint mir auf schwachen Füssen zu stehen.

Bei der Gruppe der Militärs (Keitel, Jodl, Raeder und Dönitz) wird man auf den Einwand gefasst sein müssen, sie hätten als Soldaten einem Befehl Folge geleistet. Das ist aber nur bis zu einem gewissen Punkte richtig. Denn das frühere preussische und später deutsche Militärrecht hat niemals einen blinden Gehorsam gekannt. Der Soldat hatte auch für einen auf Befehl begangenen Verbrechen einzustehen, wenn er das Verbrecherische seines Tuns erkannt hatte oder hätte erkennen müssen. Ausserdem übernahm nach deutschem Militärrecht die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und die Chefs der Generalstäbe durch ihre Unterschrift die Mitverantwortung für den Inhalt ihrer Befehle, wenn also nicht nur

ausführende Organe ohne eigenen Willen.

Das der Anklageschrift beigefügte Appendix B enthält Anklagen gegen 6 Körperschaften. Das erweckt nur insoweit Bedenken, als summarische Anklagen leicht eine gewisse Ungerechtigkeit gegen Einzelne in sich bergen. Was die Reichsregierung betrifft, so würde ich die Anklage ~~auf die Minister~~ auf die Minister beschränken, die nicht ~~bei~~ ausgeschieden sind und die bei dem Beschluss mitgewirkt haben, die Morde anlässlich des 30.VI.34 sein rechtmässig. Die Anklage gegen den Generalstab als solchen halte ich insoweit für unberechtigt, als nicht die führenden Köpfe seit 1938 genannt sind. Denn von diesen abgesehen, war der Generalstab die Kernzelle des Widerstandes gegen Hitler und seine verbrecherischen Absichten.

Die in dem Appendix C ~~aufgezählten~~ enthaltene Aufzählung der internationalen Verträge, die Hitler und seine Genossen gebrochen haben, erscheint mir gut und vollständig.

Zum Schluss erlaube ich mir den Vorschlag, folgende Persönlichkeiten nicht unter Anklage zu stellen, sondern als Zeugen gegen den verbrecherischen Nationalsozialismus zu verwenden:

1) Schacht
2) Papen
3.) Neurath
4) Gritzbach
5.) Gesandter Paul Schmidt

6.) Prinz Philipp von Hessen

7.) Generäl Hossbach

8.) General von Funck

Ich bin der Überzeugung, dass durch die Aussagen der vorstehend genannten Personen, der Nationalsozialismus in durchschlagender Weise belastet und viele wirkliche Nazis der verdienten Strafe zugeführt werden würden.